

# **Bericht des Qualitätsbeirats für das Jahr 2022**

## **I. Allgemeines**

Die ordentlichen Sitzungen des Qualitätsbeirats im Jahr 2022 haben am 9. März, 24. Mai, 14. September und 30. November 2022 stattgefunden. In einer Online-Sitzung am 7. Dezember 2022 wurde dem Beirat der Entwurf des Evaluierungsberichts für das zweite Jahr präsentiert und dieser mit den beauftragten Evaluator\*innen (Mag. Warta / technopolis) besprochen.

Prof. Hannes Tretter hat seine Funktion im Qualitätsbeirat im Juli 2022 zurückgelegt. Prof. Tretter war als Mitglied im Einvernehmen der Bundesministerin für Justiz und des Bundesministers für Inneres bestellt worden, sodass die Neubestellung in deren Zuständigkeit fiel. Trotz sofortiger Rücksprache mit den zuständigen Ministerien wurde erst im Dezember 2022 ein neues Mitglied, Prof. Franz Merli, namhaft gemacht. Somit war der Beirat fast ein halbes Jahr unterbesetzt. Dies hat auch die Arbeit und Beschlussfassung im Beirat beeinträchtigt, zB konnte das notwendige Anwesenheitsquorum in der Sitzung am 14. September 2022 nicht erreicht werden, als es zusätzlich auch zur kurzfristigen Verhinderungen anderer Mitglieder kam.

In der Sitzung am 24. Mai 2022 erfolgte gemäß Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats (bevorstehendes Ende der 9-monatigen Funktionsperiode) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Mag. Sabine Matejka wurde in ihrer Funktion als Vorsitzende wiedergewählt, zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Mag. Birgit Einzenberger gewählt.

## **II. Überblick über die 2022 behandelten Themen**

Der Qualitätsbeirat hat sich im Jahr 2022 insbesondere mit den Themen Aus- und Fortbildung der Rechtsberater\*innen, Berücksichtigung des Kindeswohls und Absicherung der strukturellen Unabhängigkeit der Unabhängigen Rechtsberatung (URB) befasst. Die Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätsbeirats aus dem Jahr 2021, insbesondere zur Thematik Dolmetschwesen, wurde ebenfalls begleitend beobachtet. Mit den Evaluator\*innen erfolgte im laufenden Jahr die Abstimmung va im Rahmen der Steuerungsgruppe, der auch die Vorsitzende des Qualitätsbeirats angehört. Weitere Themen waren die Öffentlichkeitsarbeit, Ressourcenfragen und die Beauftragung der Evaluator\*innen für das dritte Jahr ihrer Tätigkeit.

### **III. Themen im Detail**

#### **A. Kindeswohl - Leitfaden**

Die BBU-URB hat zur Unterstützung der einzelnen Rechtsberater\*innen einen Leitfaden zum Thema Kindeswohl ausgearbeitet. In seiner Sitzung vom 9. März 2022 hat der Qualitätsbeirat den Leitfaden behandelt. Der Qualitätsbeirat kam dabei zum Ergebnis, dass der Leitfaden eine sehr gute Arbeitsgrundlage für die URB bietet. Zudem wird er begleitet durch sechswöchige Jour-Fixe-Zirkel zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).

Durch den langdauernden Verbleib von UMF in der Grundversorgung des Bundes, besonders in den Betreuungsstellen Traiskirchen, Reichenau an der Rax, Finkenstein, Korneuburg und Wien-Mariabrunn stellt sich in der Praxis allerdings ein besonderes Problem für die URB. Da die zuständigen Bezirkshauptmannschaften in der Regel die Obsorge nicht übernehmen wird die URB mit zahlreichen Agenden und Anliegen konfrontiert, die sie mangels Zuständigkeit nicht erledigen darf. Von § 10 BFA-VG nicht umfasst sind Angelegenheiten der Pflege, Erziehung und Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung, mit Ausnahme der Verfahren vor dem BFA und BVwG. Die fehlende Obsorgeregelung ist nicht nur für die einzelnen Rechtsberater\*innen aus menschlicher Sicht hochgradig belastend, sondern auch im Hinblick auf eine damit einhergehende Missachtung des Kindeswohls aus (verfassungs-) rechtlicher Sicht problematisch, wie schon der Bericht der Kindeswohlkommission aufgezeigt hat.<sup>1</sup> So können Anträge auf Verlegung des Wohn-/Aufenthaltsorts, allenfalls erforderliche medizinische oder soziale Leistungen sowie schulische Angelegenheiten nicht von der URB erledigt werden, obschon sie in ihrem Kontakt mit den betroffenen Menschen direkt damit befasst ist. Mangels Obsorge durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger werden solche Agenden in der Praxis überhaupt vernachlässigt.

Der Qualitätsbeirat erstattet daher die Empfehlung, für die Obsorge für UMF ab „Tag 1“ rasch eine gesetzliche Regelung zu treffen. Dies ist nicht nur als Arbeitserleichterung für die URB notwendig, sondern auch in Ansehung des Kindeswohls dringend geboten.<sup>2</sup>

#### **B. Schulungskonzept Rechtsberater\*innen**

Im ersten Jahr hat die URB die Rechtsberater\*innen in zwei Modulen geschult und damit das notwendige (Basis-)Wissen zum materiellen Flüchtlingsrecht und Asylverfahrensrecht vermittelt. Im zweiten Jahr wurde nun ein Prozess für die Einschulung neuer Rechtsberater\*innen etabliert, der auch für eine Vereinheitlichung der Schulung für Mitarbeiter\*innen an den verschiedenen Standorten Sorge trägt.

Der Qualitätsbeirat hat sich in zwei Sitzungen mit diesem Einschulungsprozess für neue Rechtsberater\*innen befasst. Dieser wird im „Leitfaden On-Boarding Version 1.0, Stand

---

<sup>1</sup> <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Kindeswohlkommission.html>

<sup>2</sup> Der Qualitätsbeirat wird dazu eine Empfehlung gem. § 5 Abs 3 der Geschäftsordnung für den Qualitätsbeirat sowie gemäß Punkt 12. der Detailvereinbarung Rechtsberatung an die Bundesministerin für Justiz und den Bundesminister für Inneres erstatten.

31.08.2022“ ausführlich beschrieben. Vorgesehen ist eine dreistufige Einschulungsphase. Die Abschnitte 1 und 2, welche auch nebeneinander absolviert werden können, bestehen zum einen aus Lehrvideos zu verschiedenen Themen der Rechtsberatung (wie zB Asylverfahren, UMF-Vertretung, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Schubhaftverfahren), die für die Mitarbeiter\*innen jederzeit abrufbar sind, überblicksartig geprüft und deren Absolvierung kontrolliert wird. Zum anderen erfolgt eine individuelle Einschulung am Beratungsstandort durch Teilnahme an Beratungsgesprächen und Verhandlungen. Ergänzt wird dies durch ein Buddy-System.

Bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses werden auch BBU-Internas den neu aufgenommenen Rechtsberater\*innen vermittelt: Organigramm, Leitfäden, Personalwesen, Compliance, Schulungsangebote, CMS, etc.

Danach folgt in Phase 3 das (beaufsichtigte) eigenständige Beraten und Vertreten – mit entsprechendem Feedback. Nach Abschluss des Einschulungsprogramms wird die „Approbationsbefugnis“ erteilt, sodass unabhängige und weisungsfreie Rechtsberatung im Einzelfall erfolgen darf.

Nachdem neu aufzunehmende Rechtsberater\*innen nunmehr ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften und absolviertes Rechtspraktikum vorweisen müssen, sind Schulungsvideos, Leitfäden und Skripten durchaus ein geeignetes Instrument, mit der diffizilen Materie Asylrecht vertraut zu werden. Die Qualität der Videos ist gut, didaktisch in dem einen oder anderen Punkt leicht verbesserungsfähig (zB interaktivere Gestaltung durch Verständnisfragen oder nicht ausschließliche Verwendung von Sprache und Text, sondern auch von Symbolen, Zeichnungen, Bildern). Insgesamt betrachtet sind die unmittelbar nach Dienstbeginn zu absolvierenden Videos aber gewiss eine gute Unterstützung beim näheren Vertrautwerden mit dem Asylrecht und der BBU GmbH. Der Qualitätsbeirat hat hinsichtlich des Onboarding der neuen Rechtsberater\*innen und der Schulungsvideos keinen akuten Handlungsbedarf festgestellt.

### **C. Öffentlichkeitsarbeit der URB**

Zur Stärkung der Unabhängigkeit und der in diesem sensiblen Bereich gebotenen Transparenz ist es aus Sicht des Qualitätsbeirats notwendig, dass Probleme, die die Unabhängigkeit der Rechtsberatung betreffen, auch öffentlich angesprochen werden können. Sowohl die BBU als auch die URB sollten daher grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihre Arbeit und Leistungen entsprechend zu kommunizieren und Probleme anzusprechen. Eine Bindung an die vorangehende Zustimmung des BM für Inneres – wie diese im Rahmenvertrag vorgesehen ist – ist aus Sicht des Beirats kritisch. Ein Abgehen von dieser Regelung wäre auch ein Zeichen des Vertrauens und der Wertschätzung gegenüber der Geschäftsführung.

Die in der Öffentlichkeit – politisch und medial – zumeist eher mit negativer Konnotation geführte Debatte rund um das Asylwesen belastet auch die Mitarbeiter\*innen der URB. Die Geschäftsführung und Bereichsleitung sind sehr bemüht, jedenfalls nach Innen die positiven Aspekte dieser Arbeit und deren Beitrag für die österreichische Gesellschaft zu vermitteln, und damit auch den Rechtsberater\*innen das Gefühl zu geben, dass ihre Leitungen anerkannt und geschätzt werden. Aus Sicht des Qualitätsbeirats könnten auch positive

Signale und Beiträge des BMI und BMJ, die die Wichtigkeit einer unabhängigen und qualitätsvollen Rechtsberatung für faire und effiziente Asylverfahren unterstreichen, die Arbeit der URB unterstützen und das Berufsbild auch im Hinblick auf die Besetzung offener Stellen attraktivieren und Mitarbeiter\*innenzufriedenheit stärken.

## **D. Dolmetschwesen**

Anknüpfend an den letzten Bericht wiederholt der Beirat seine Empfehlung, dass eine absolute Verschwiegenheitspflicht für alle von der BBU eingesetzten Dolmetscher\*innen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der Rechtsberatung gesetzlich verankert wird. Die Thematik wurde bereits im Aufsichtsrat der BBU besprochen, leider gibt es jedoch bislang seitens der zuständigen Bundesministerien keine Vorschläge zur Umsetzung.

## **E. Stärkung der Unabhängigkeit**

Bereits in seinem Vorjahresbericht hielt der Qualitätsbeirat fest, dass die Rechtsform einer GmbH im ausschließlichen Eigentum des Bundes, vertreten durch und unter maßgeblichem Einfluss des Bundesministers für Inneres (BMI), wenig geeignet scheint, die Unabhängigkeit der Rechtsberatung zu garantieren. Eine nachhaltige Absicherung der Unabhängigkeit bedürfe legislativer Maßnahmen – Regelungen über eine nicht-veröffentlichte Rahmenvereinbarung seien jedenfalls nicht ausreichend.

Die im erstjährigen Bericht der externen Evaluation genannten Kritikpunkte, die von ähnlichen Bedenken geprägt waren, wurden vom Qualitätsbeirat entsprechend unterstützt. Zudem empfahl der Qualitätsbeirat unter anderem auch, eine Verschwiegenheitspflicht von Dolmetscher\*innen gesetzlich zu verankern.

Der Bericht des Qualitätsbeirats wurde von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) aufgegriffen, die in ihren Schlussfolgerungen vom 20. September 2022 ausführte, dass das aktuelle System nicht ausreichend die institutionelle und strukturelle Unabhängigkeit der Rechtsberatung garantieren könne und Anpassungen per Gesetz oder Verordnung notwendig wären. Gleichzeitig rief ECRI Österreich dazu auf, die Empfehlungen des Qualitätsbeirats zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

Daran anknüpfend setzte sich der Qualitätsbeirat im Jahr 2022 konkreter mit der Frage der grundrechtlichen Mindeststandards für eine unabhängige Rechtsberatung in Österreich auseinander und befasste sich dabei auch mit einschlägiger Literatur.<sup>4</sup> Dabei traten folgende Punkte hervor:

- Die Einsetzung des BMI zum alleinigen Vertreter bei der Ausübung der Gesellschafterrechte der BBU-GmbH und die Einräumung weitreichender

---

<sup>3</sup> Siehe *ECRI Conclusions on the Implementation of the Recommendations in Respect of Austria Subject to Interim Follow-Up*, veröffentlicht am 20. September 2022, verfügbar auf <https://rm.coe.int/ecri-conclusions-on-the-implementation-of-the-recommendations-in-respe/1680a807cf>.

<sup>4</sup> Siehe Sebastian Frik, *Verstaatlichte Rechtsberatung im Asylverfahren: Die BBU-GmbH und die Frage der Unabhängigkeit der Rechtsberatung*, *juridikum* 2/2021, 214; Adel-Naim Reyhani, Lukas Gahleitner-Gertz, *Grundrechtliche Grenzen verstaatlichter Rechtsberatung und -vertretung*, in Filzwieser/Kasper (Hg.), *Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2021*, Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Einflussmöglichkeiten auf die Arbeit und Zusammensetzung der Gesellschaft etablieren einen systemischen Interessenkonflikt, da dieser gleichzeitig als oberste Weisungsinstanz der Asylbehörde, dessen Entscheidungen von den durch die URB vertretenen Asylwerber\*innen angefochten werden, fungiert. In Verbindung mit den Zielen, die Rechtsberatung möge „objektiv“ und „unparteiisch“ agieren und eine „neutrale Darlegung“ der Erfolgsaussichten anbieten, um Verfahren zu beschleunigen und solche mit geringer Erfolgsaussicht zu vermeiden, führt dies zu einer Diskrepanz zum Prinzip der Unabhängigkeit sowie mit sekundärem Unionsrecht.

- Diese Doppelfunktion des BMI ist zudem mit dem Prinzip der Waffengleichheit nicht ohne weiteres vereinbar. Denn als Gesellschafter steht ihm ein umfassendes Informationsrecht zu. Dieses verleiht ihm – zumindest dem Anschein nach – einen Verfahrensvorteil gegenüber Asylsuchenden. Daher wäre angezeigt, gesetzlich festzuhalten, dass Informationen aus dem Tätigkeitsbereich der Rechtsberatung und -vertretung von diesem Recht ausgenommen sind. Die Regelung des § 24 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1 BBU-Errichtungsgesetz ist hier nicht ausreichend, da sie vor einem potenziellen Zugriff auf Informationen, die der BBU-GmbH oder dem Geschäftsbereich Rechtsberatung und nicht (nur) einzelnen Rechtsberater\*innen vorliegen, wie zB über interne Strategien der Verfahrensführung, nicht schützt.
- Die Anstellung der Rechtsberater\*innen bei einer staatlichen Einrichtung unter maßgeblichem Einfluss des BMI wirft zudem Fragen hinsichtlich deren potenzieller „Befangenheit“ auf.
- Weiters ist notwendig, dass die Parteilichkeit von Rechtsberater\*innen, zumindest im Vertretungsfalle, gesetzlich verankert wird. Derzeit sprechen die Gesetzesmaterialien von der Notwendigkeit von „Unparteilichkeit“ und „Objektivität“. Diese Vorgaben stehen jedoch mit den Mindeststandards an eine Rechtsberatung in Konflikt, die einen gleichwertigen Ersatz für unabhängige und parteiliche Rechtsanwält\*innen bieten soll. Die derzeitige Regelung über den nicht-öffentlichen Rahmenvertrag ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Bedarfs an Rechtssicherheit und Transparenz nicht ausreichend.
- Schließlich ist anzumerken, dass das Gesetz bei der Frage des Zugangs zu Rechtsberatung unionsrechtliche Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt. Diese verlangen nämlich effektiven Rechtsschutz gegen die Entscheidung, Rechtsberatung oder -vertretung bei mangelnden Erfolgsaussichten zu verweigern. Die Gesetzesmaterialien indizieren tatsächlich die Möglichkeit, den Zugang zu Leistungen der Rechtsberatung derart einzuschränken, doch sind Beschwerdemöglichkeiten derzeit nicht etabliert.

Ende 2022 beschloss der Verfassungsgerichtshofs (VfGH),<sup>5</sup> die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen der BBU-Rechtsberatung zu prüfen. Die Bedenken betreffen insbesondere den dem BMI zugesprochenen maßgeblichen Einfluss auf die BBU und dass die Konstruktion bereits als solche den Anschein erwecken dürfte, *„dass die aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw aus der Garantie eines fairen Verfahren (Art. 47 GRC) resultierenden Anforderungen nicht gewahrt werden“*.

---

<sup>5</sup> VfGH, Beschluss vom 13. Dezember 2022, E 3608/2021-28 ua.

Dabei geht der VfGH „vorläufig davon aus, dass es insbesondere mit Blick auf die sonstigen, der BBU übertragenen Aufgaben den gelinderen Eingriff in die Rechtslage darstellt, für den Fall des Zutreffens seiner Bedenken die Verfassungswidrigkeit dadurch zu beseitigen, dass er die Übertragung der in Rede stehenden Aufgaben der Rechtsberatung und -vertretung an die BBU aus dem Rechtsbestand beseitigt (und nicht Bestimmungen über die Ausgestaltung der BBU und die Ingerenzbefugnisse staatlicher Verwaltungsorgane)“.

Der Qualitätsbeirat wird sich nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs erneut mit der Frage der systemischen Unabhängigkeit der Rechtsberatung auseinandersetzen und dabei auch konkrete Empfehlungen erwägen.

## **F. Bericht der externen Evaluierung im Jahr 2022**

Der erste Bericht (November 2021) zeigte konzeptuell, juristisch und organisational auf, welche Wirkungen auf die Unabhängigkeit der Rechtsberatung bereits beobachtbar waren. Die gelebte Praxis der Rechtsberater\*innen war im zweiten Jahr Gegenstand der Evaluation. Es wurden eine schriftliche Befragung aller Rechtsberater\*innen der BBU sowie von Rechtsberater\*innen anderer Organisationen, Interviews an ausgewählten Geschäftsstellen sowie Workshops mit Rechtsberater\*innen durchgeführt.

Die Befragungen haben die Annahme des ersten Jahres bestätigt, dass sich aus der Zusammenführung der Beratungstätigkeit unter einem Dach mit mehr Ressourcen für Fortbildungsmaßnahmen und Mindeststandards für Qualität, verbunden mit der Förderung dieser Qualität durch Ausbildungsstandards, Fortbildungsmaßnahmen und Informationsbereitstellung, Vorteile ergeben.

Das Evaluierungsteam hat berichtet, dass die Ergebnisse dieser Befragungen durchaus positiv sind. Der BBU-URB sei es gelungen, die Qualität der Rechtsberatung in Österreich durch organisationale Maßnahmen nicht nur sicherzustellen, sondern auch zu verbessern. So sei etwa die Zusammenführung der Berater\*innen von den beiden zuvor tätigen Organisationen VMÖ und Arge Diakonie/Volkshilfe OÖ gut gelungen und werde auf den Erfahrungen aus beiden Vorgängerorganisationen aufgebaut.

Der Bericht kritisiert den Standort der URB Geschäftsstelle in Salzburg, wo diese im Gebäude der Bundesbetreuungseinrichtung Salzburg Bergheim untergebracht ist. Der Standort sei „nicht nur verkehrsmäßig schlecht angebunden, sondern auch durch für die Klientel der Rechtsberatung unter Umständen abschreckende Sicherheitsvorkehrungen geprägt“. Ergänzend liegen dem Beirat Informationen vor, wonach der Standort der URB in Graz nicht barrierefrei zugänglich ist.

Der Beirat wird sich daher mit dieser Thematik im Jahr 2023 befassen und weitere Information einholen. Es wird in Aussicht genommen, anschließend konkrete Empfehlungen auszuarbeiten, um an allen Standorten eine geeignete Infrastruktur für die URB sicherzustellen.

Ein wichtiges Problem stellen laut Evaluierungsbericht die Schnittstellen zu anderen Beratungssystemen dar, die Leistungen anbieten (könnten), wo das Mandat der BBU-URB

endet. Vor allem in Regionen, in denen keine NGOs in ausreichendem Ausmaß tätig sind, komme es in manchen Beratungsaspekten - die nicht zum Auftrag der BBU-URB gehören, jedoch typischerweise bei der Klientel auftreten - zu gravierender Unterversorgung. Wo ausreichend ergänzende Anbieter vorhanden sind, könne diese Abgrenzung entlastend für Rechtsberater\*innen sein – wo man auf die Verzweiflung der eigenen Klientel stößt, werde dies jedoch zur Belastung. Die vom Evaluierungsteam durchgeführte Befragung ergab ua, dass über zwei Drittel der externen Rechtsberater\*innen angaben, mit der Definition ihrer Aufgaben zufrieden zu sein, während dies nur 37% der URB-Rechtsberater\*innen angaben. Laut Evaluator\*innen zeige ein Vergleich der Angaben von URB-Rechtsberater\*innen unterschiedlicher Geschäftsstellen, *„dass die in der Rahmenvereinbarung definierte Abgrenzung der Aufgabenstellung eher passt, wenn auch andere Organisationen vor Ort sind, die Komplementärberatung übernehmen.“* Wo dies nicht der Fall ist, seien Rechtsberater\*innen *„immer wieder mit der Verzweiflung der Klient\*innen konfrontiert“* und dadurch auch belastet. Dies kann aus Sicht des Beirats auch die Qualität der Rechtsberatung beeinflussen.

Der Beirat empfiehlt daher, auf die Expertise der Rechtsberater\*innen der URB zurückzugreifen, um Lücken in der Beratung von Asylsuchenden und anderer Klient\*innen der URB systematisch zu erfassen und dieses Mapping den relevanten Akteuren auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene zur Verfügung zu stellen. In Folge könnten Bund, Länder und Kommunen den Aufbau geeigneter Strukturen fördern.

Weiters geht aus dem Bericht der externen Evaluierung auch hervor, dass Rechtsberater\*innen auf ressourcenbedingte Einschränkungen und Belastungen durch administrative Tätigkeiten verwiesen. Der Beirat schlägt dazu vertiefende Erhebungen vor. Dies wurde seitens der URB bereits in Aussicht genommen.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Der Beirat wurde auch 2022 in seiner Arbeit durch den Bereichsleiter der URB, Mag. Klammer und dessen Stellvertreterin, Mag. Niesner, die 2022 mehrere Monate die URB geleitet hat, sowie den Geschäftsführer der BBU GmbH, Mag. AchRAINER, bei allen Aufgaben unterstützt, wofür ihnen ausdrücklich Dank auszusprechen ist. Es wurden stets alle Fragen und Anliegen des Beirats umgehend beantwortet. Dank für die gute Zusammenarbeit gebührt auch den von der BBU GmbH zur Verfügung gestellten Schriftführerinnen.

Die bisherigen Eindrücke des Beirats von der Arbeit der URB und der Rechtsberater\*innen sind sehr positiv. Die Rechtsberater\*innen zeichnen sich durch hohes Engagement aus und werden durch sehr gute Schulungsprogramme und viele weitere Maßnahmen in ihrer Arbeit unterstützt. Zuletzt war zu bemerken, dass die Einleitung des Prüfverfahrens des VfGH bei vielen Mitarbeiter\*innen für Verunsicherung gesorgt hat. Allfällig notwendige (legistische) Reformschritte sollten nach der Entscheidung des VfGH rasch umgesetzt werden. Dies wäre nicht nur für die Rechtsberater\*innen, sondern auch aus rechtsstaatlicher Sicht wichtig. Die Qualität der Rechtsberatung würde leiden, wenn es etwa aufgrund der Arbeitsplatzunsicherheit vermehrt zu Abgängen kommen würde. Es müssen jedenfalls

ausreichend Rechtsberater\*innen zur Verfügung stehen, um den Arbeitsanfall abdecken zu können.

Der Eindruck des letzten Jahres, dass Bereichs- und Geschäftsleitung mit der ihnen übertragenden Aufgabe verantwortungsvoll umgehen und dabei auch immer die Wahrung der Unabhängigkeit der URB im Fokus haben, hat sich auch 2022 bestätigt. Die Zusammenarbeit mit dem Beirat verläuft offen und vertrauensvoll, Anregungen des Beirats werden gerne entgegengenommen und oft auch sofort umgesetzt, sofern sie den eigenen Wirkungsbereich betreffen. Dies ist auch für die Mitglieder des Beirats ein Zeichen der Wertschätzung und des Vertrauens. Der Beirat wird sich auch 2023 bemühen, die URB durch seine Expertise zu unterstützen und dadurch die Qualität und Unabhängigkeit zu sichern.

Wien, am 23. März 2023

Für den Qualitätsbeirat:

Mag. Sabine Matejka

Vorsitzende

Mag. Birgit Einzenberger

stv. Vorsitzende